

Artikel 37

# Ununterbrochener Betrieb

## Ruhetage

(Art. 24 Abs. 5 ArG)

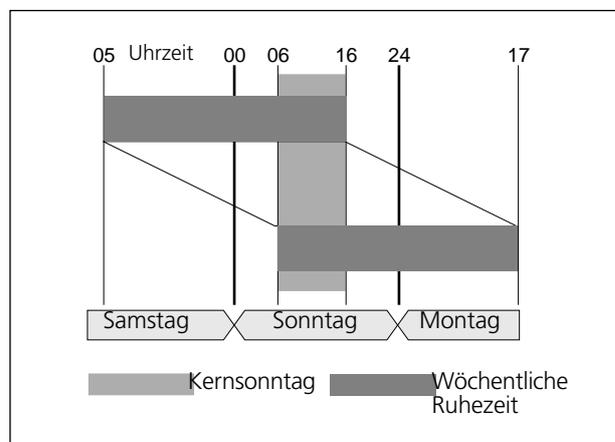
- <sup>1</sup> Bei ununterbrochenem Betrieb sind den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen im Kalenderjahr wenigstens 61 wöchentliche Ruhetage zu gewähren, die zusammen mit der täglichen Ruhezeit mindestens 35 aufeinander folgende Stunden umfassen. Davon müssen wenigstens 26 Ruhetage auf einen Sonntag fallen und mindestens die Zeit von 6–16 Uhr umfassen.
- <sup>2</sup> Unter der Voraussetzung, dass der Sonntag die Zeit von Samstag 23 Uhr bis Sonntag 23 Uhr umfasst, kann die Zahl der auf einen Sonntag fallenden Ruhetage wie folgt herabgesetzt werden:
  - a. auf 17, wenn die tägliche Arbeitszeit des einzelnen Arbeitnehmers oder der einzelnen Arbeitnehmerin 8 Stunden nicht übersteigt;
  - b. auf 13, wenn zusätzlich zu der in Buchstabe a genannten Voraussetzung die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit einschliesslich der Pausen nicht mehr als 42 Stunden beträgt.
- <sup>3</sup> Kann aus betrieblichen oder organisatorischen Gründen nicht in jeder Woche ein wöchentlicher Ruhetag gewährt werden, so ist dieser spätestens in der dritten Folgewoche zu gewähren. Dieser Ruhetag kann mit anderen wöchentlichen Ruhetagen zusammengelegt werden.
- <sup>4</sup> Nach spätestens sieben Tagen ist dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin eine tägliche Ruhezeit von 24 Stunden zu gewähren.

## Allgemeines

Das Prinzip einer obligatorischen wöchentlichen Ruhezeit ist auch für den ununterbrochenen Betrieb gültig. Den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen sind im Kalenderjahr mindestens 61 Ruhetage von 35 zusammenhängenden Stunden zu gewähren, was der Summe der 52 Sonntage, der 8 Feiertage und dem 1. August entspricht. Betreffend die tägliche Ruhezeit zwischen zwei aufeinander folgenden Arbeitseinsätzen sind die Bestimmungen von Artikel 15a ArG anwendbar. Sie beträgt also 11 aufeinander folgende Stunden oder einmal je Woche 8 Stunden, sofern das Mittel über zwei Wochen mindestens 11 Stunden ergibt. Die 35 aufeinander folgenden Stunden der wöchentlichen Ruhezeit sind die Summe der gesetzlichen 24 Stunden des Sonntags (zwischen Samstagabend 23 Uhr und Sonntagabend 23 Uhr oder um eine Stunde vor- oder nachverschoben) und der täglichen Ruhezeit von 11 Stunden (Art. 21 ArGV 1).

## Absatz 1

Von den 61 wöchentlichen Ruhetagen pro Jahr mit 35 aufeinander folgenden Stunden müssen mindestens 26 auf einen Sonntag fallen und den Zeitraum zwischen 6 Uhr und 16 Uhr umfassen.



**Abbildung 137-1:** Lage des wöchentlichen Ruhetags im ununterbrochenen Betrieb, dargestellt als Extremposition um die Kernzeit des Sonntags zwischen 6 und 16 Uhr

**Wegleitung zur Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz**

2. Kapitel: Arbeits- und Ruhezeiten  
 9. Abschnitt: Ununterbrochener Betrieb  
 Art. 37 Ruhetage

Der Sonntag ist somit für jene Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gewährt, deren Ruhezeit sich zwischen folgenden Extremen bewegt:

- zwischen Samstag 5 Uhr und Sonntagabend 16 Uhr; oder
- zwischen Sonntag 6 Uhr und Montagabend 17 Uhr.

- zwischen Samstag 12 Uhr und Sonntag 23 Uhr oder
  - zwischen Samstag 23 Uhr und Montag 10 Uhr.
- (Wird die Lage des Sonntags um eine Stunde vor- oder nachverschoben, so verschieben sich entsprechend auch diese Zeiten.)  
 In diesem Fall kann die Anzahl freier Sonntage herabgesetzt werden, und zwar:

**Absatz 2**

Wenn der Sonntagszeitraum zwischen Samstagabend 23 Uhr und Sonntagabend 23 Uhr liegt und die Dauer der wöchentlichen Ruhezeit 35 Stunden beträgt, so ist der Sonntag jenen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen gewährt, für welche die Ruhezeit wie folgt liegt:

**Buchstabe a:**

auf 17, wenn die tägliche Arbeitszeit, Pausen nicht mitgerechnet, für jede Schicht 8 Stunden nicht übersteigt. Beispiel: 8 Stunden Arbeit innerhalb von 8,5 Stunden

Schichtplan Nr. 401			4-Schichtbetrieb (Schichtzyklus 4 Wochen)																Betriebs-Nr.									
																			Erstelldatum 01.10.2007									
Woche	Schicht	Pausen	Montag			Dienstag			Mittwoch			Donnerstag			Freitag			Samstag			Sonntag			Stunden/Woche				
			6:00	14:00	22:00	6:00	14:00	22:00	6:00	14:00	22:00	6:00	14:00	22:00	6:00	14:00	22:00	6:00	14:00	22:00	6:00	14:00	22:00	mit Pausen	ohne Pausen			
1	A	mit ohne																								48:00	45:00	
	B	mit ohne																									40:00	37:30
	C	mit ohne																									34:00	32:00
	D	mit ohne																									46:00	43:00
2	A	mit ohne																									40:00	37:30
	B	mit ohne																									34:00	32:00
	C	mit ohne																									46:00	43:00
	D	mit ohne																									48:00	45:00
3	A	mit ohne																									34:00	32:00
	B	mit ohne																									46:00	43:00
	C	mit ohne																									48:00	45:00
	D	mit ohne																									40:00	37:30
4	A	mit ohne																									46:00	43:00
	B	mit ohne																									48:00	45:00
	C	mit ohne																									40:00	37:30
	D	mit ohne																									34:00	32:00
Im Durchschnitt von 4 Wochen:																							42:00	39:22				

- Pausen:** Die Arbeit ist um die Mitte der Arbeitszeit durch Pausen von folgender Mindestdauer zu unterbrechen (Art. 15 ArG):
- ¼ Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 5½ Stunden
  - ½ Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden
- Pausen bis zu einer halben Stunde dürfen nicht aufgeteilt werden (Art. 18. Abs. 3 ArGV 1)
- Bemerkungen:** - Die Anfangszeiten können bis um 1 Stunde vor- oder nachverschoben werden, mit entsprechend früherem bzw. späterem Arbeitschluss  
 Diese Zeiten gelten für gesamte Bewilligungsdauer
- Besonderheiten:** - Jeweils nach 7 Arbeitstagen 3 Tage frei (72 Stunden)
- Rechtsgrundlage:** - Art. 24 ArG, Art. 36 - 38 ArGV 1

**Abbildung 137-2:** Schichtplan für ununterbrochenen Betrieb mit 4 Schichten; Schichtfolge von jeweils 7 Arbeitstagen zu 8 Stunden gefolgt von 3 freien Tagen



**Art. 37**

**ArGV 1**

**Wegleitung zur Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz**

2. Kapitel: Arbeits- und Ruhezeiten  
9. Abschnitt: Ununterbrochener Betrieb  
Art. 37 Ruhetage

## **Absatz 4**

Es wird ebenfalls verlangt, dass unmittelbar nach einem Zyklus von 7 Einsätzen (Morgen, Abend oder Nacht) mindestens eine 24-stündige tägliche Ruhezeit gewährt wird. Dies kann auf den beiden Schichtplänen in den Abbildungen 137-2 und 137-3 überprüft werden. Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, dass in kürzester Zeit ein Maximum an Arbeitsstunden angehäuft wird.